

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2017-04-25

Dezernat: SDS Eigenbetrieb  
Stadtwirtschaftliche  
Dienstleistungen Schwerin  
Bearbeiter/in: Frau Wilczek  
Telefon: (0385) 633-1503

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

01042/2017

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Anschluss der Kleingärten in Schwerin an die Abfall- und Wertstoffeffassung und  
-entsorgung

### Beschlussvorschlag

Die Anschluss- und Benutzungspflicht entsprechend der Hausmüllentsorgungssatzung für die Kleingärten Schwerins und der daraus folgenden Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers werden ab 2018 umgesetzt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Bei der Einführung der Abfallentsorgung in Kleingärten Schwerins handelt es sich um die Umsetzung gesetzlicher und satzungsgemäßer Vorgaben. Diese Aufgabe der Daseinsvorsorge findet sich in abgeleiteter Form in der Hausmüllentsorgungssatzung (HMES) Schwerin wieder. Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 der HMES i. d. F. der Änderungssatzung v. 14.10.2011 ist jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden nutzbaren Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen, verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Haus- und Sperrmüllentsorgung anzuschließen.

Entsprechend § 6 der HMES hat jeder Kleingartenverein gleichzeitig das Recht sich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen zu lassen und die Landeshauptstadt Schwerin als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die Pflicht den Anschluss umzusetzen.

Warum dies mit dem Beschluss zur Satzung 1995 nicht durchgeführt wurde, lässt sich nicht mehr vollständig nachvollziehen.

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin zur Abfallentsorgung in Kleingärten der Stadt Güstrow wird die jetzige Durchsetzung auch in der Landeshauptstadt notwendig. Durch die kommunalrechtliche Urteilsgebung des VG Schwerin von Oktober 2009 (AZ-4A 396/06) ergibt sich gemäß der für Schwerin geltenden Abfallsatzung die bestehende Anschluss- und Gebührenpflicht auch bei Kleingärten. In der Urteilsbegründung wird u.a. ausgeführt, dass in Kleingärten bei der Nutzung, sei es auch nur zeitweise, Abfall anfällt und dieser dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger am Ort des Erzeugens zu überlassen ist.

Hierzu gehört, dass der Transport von Abfällen vom Garten zur Wohnung z.B. auch in öffentlichen Verkehrsmitteln unzulässig ist. Oftmals wird der Abfall bereits auf dem Weg im öffentlichen Raum oder an anderen privaten Stellplätzen unberechtigt abgelegt.

Ein Vorteil ist, dass die bisher alljährlich zu beobachtenden wilden Ablagerungen von Abfällen in der freien Natur und auch das Abstellen von Abfällen wie Grünschnitt, Sperrmüll und Leichtverpackungen an Sammelplätzen der Wohnbebauung und an Wertstoffsammelplätzen im Umfeld von Kleingartenanlagen abnehmen wird. Derzeit belaufen sich die Kosten der Beseitigung von wilden Müllkippen auf 28.200 €.

Den Kleingartenbesitzern werden zusätzlich zur Eigenkompostierung für die Humusgewinnung auch Container für nicht kompostierbare Grünschnitte zur Verfügung gestellt. Die aufwendige Entsorgung an den Recyclinghöfen bzw. durch eigenfinanzierte Container kann entfallen.

Einen ersten Anlauf zur Einführung der Abfallentsorgung in Kleingärten gab es schon im Jahr 2012, der bei einer Projektvorstellung innerhalb der Dezernentenberatung bestätigt wurde. Am 24. September 2013 wurde die Thematik mit einer Beratung zwischen dem Kreisverband der Gartenfreunde und dem damaligen Dezernenten für Wirtschaft, Bauen, und Ordnung fortgeführt. Es erfolgte eine Information des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Um eine Doppelbelastung bei der gleichzeitigen Umsetzung der Verpflichtung zur Prüfung und Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben zu vermeiden, wurde die Einführung der Abfallentsorgung zurückgestellt. Ab Sommer 2015 wurde die Beratung wieder aufgenommen und in den öffentlichen Gremien vorgestellt. Im Kleingartenbeirat erfolgte dies auf der Sitzung am 24.06.2015, ein Informationspapier wurde im Dezember 2015 in der Stadtvertretung ausgereicht.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung der Abfallentsorgung in Kleingärten sind abgeschlossen. Die Grundlagendaten für die Ermittlung der anfallenden Abfallmenge sowie für die Ermittlung der Grundstückseigentümer liegen vor. Für alle Kleingartenvereine wurden Vorschläge für die Standorte für die Abfallbehälter festgelegt. Mit 49 Kleingartenvereinen wurden in der Örtlichkeit die Standorte für Abfallbehälter, die Zuwegung zu den Stellplätzen, Entleerungshäufigkeit und wenn erforderlich Schutzmaßnahmen der Behälter abgesprochen. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Behälterstellplätze liegt bei den Kleingartenvereinen. Dieses Prinzip funktionierte im durchgeführten Pilotprojekt sehr gut. Der abgestimmte Stellplatz ist der Abholpunkt für das Entsorgungsfahrzeug. In der Regel ist dies auch der allgemeine Aufstellplatz für die Abfallbehälter. Bei Abweichungen muss der Verein dafür sorgen, dass am Entsorgungstag der Abfallbehälter am vereinbarten Abholpunkt steht.

In seltenen Fällen wurde eine Entsorgung mittels Abfallsäcken vereinbart. Das trifft zu, wenn eine Erreichbarkeit auch durch kleinere Entsorgungsfahrzeuge oder ein Aufstellen von Abfallbehältern aus Platzgründen nicht möglich ist. Hier wurde vereinbart, dass die Säcke möglichst kurzfristig vor dem Entsorgungstermin an den vereinbarten Abholpunkt heraus gestellt werden.

Für insgesamt 26 Vereine müssen noch die ermittelten Aufstellplätze und der Entleerungsrhythmus abgestimmt werden, weil die Vereine bisher eine Zusammenarbeit verweigerten.

Die Einführung der Abfallentsorgung in Kleingärten bietet den weiteren Vorteil, dass bei der Durchsetzung der satzungsrechtlichen Regelungen im Stadtgebiet die Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer gestärkt wird.

Die Ergebnisse des in 2016 durchgeführten Pilotprojektes „Erholung e.V.“ bestätigen den prognostizierten erheblichen Umfang an anfallendem Abfall und dessen geordnete Entsorgung.

Reduzierungsanträge gem. § 9 Abs. 7 HMES / Befreiung nach § 7 Abs. 5 HMES:  
Bei nachweislich geringerer Abfallmenge in einem Kleingartenverein besteht satzungsgemäß die Möglichkeit der Reduzierung der Restmüllbehälter bzw. –volumina. Entsprechende Reduzierungsanträge sind zu prüfen und zu bescheiden.  
Die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann ausschließlich in begründeten Einzelfällen erfolgen. Eine solche Befreiung kann sich nicht auf alle Kleingartenvereine beziehen.

Die Kosten belaufen sich durchschnittlich auf 2 € pro Parzelle und Monat in der Gartensaison von Mai bis Oktober. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtslage sind diese finanziellen Belastungen zumutbar. Für die Kleingärtner auf städtischen Flächen wird aufgrund der Regelungen des Generalpachtvertrages zwischen Kreisverband der Gartenfreunde e.V. und Landeshauptstadt Schwerin die Pacht nicht umlegungsfähig sein.

## **2. Notwendigkeit**

Einhaltung der einschlägigen Rechtslage zum Anschluss- und Benutzungszwang zur Abfallentsorgung gemäß § 7 Abs. 1 und 3 der Hausmüllentsorgungssatzung Schwerin.

Verbesserung der öffentlichen Sauberkeit.

## **3. Alternativen**

Neben den oben genannten Möglichkeiten der Reduzierungsanträge oder Befreiungen gibt es als einzige Alternative die Satzungsänderung der HMES im § 7 Abs. 3.

Absatz 3 lautet:

„(3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem anderen Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll anfällt.“

Hier könnte ergänzend angefügt werden:

„Hiervon ausgenommen sind Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.“

Diese Satzungsänderung stellt eine Schwächung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar und weckt vor allem bei Besitzern von Wochenendhäusern und Bootshäusern Ansprüche auf gleichermaßen Befreiung vom Anschlusszwang. Auch die Kleingärten und kleingärtnerisch genutzten Freizeitflächen würden eine Gleichstellung mit den Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz einfordern. Eine Anfechtbarkeit der Hausmüllentsorgungssatzung stellt eine erhebliche Schwächung der Abfallwirtschaft dar.

#### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Verbesserung der Situation in und an den Kleingartenanlagen durch die Reduzierung illegaler Abfallablagerungen, leichtere Abfallentsorgung. Erreichung einer größeren Sauberkeit im Stadtgebiet.

#### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

#### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Die für die Kleingärten auf städtischen Liegenschaften anfallenden Abfallgebühren i.H.v. 67 T€ sind im Haushaltsansatz des ZGM geplant.

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/~~nein~~

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

nein

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

-

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

-

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

-

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

-

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

-

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes  
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

-

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte  
(siehe Klammerbezug Punkt e):

-

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Präsentation Anschluss Kleingärten

gez. i.V. Bernd Nottebaum  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters